PDF-VERSION

Jahresabschluss
auf den 31. Dezember 2013

der

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Mannheim

Testatexemplar

Heidelberg
3. Juni 2014
471950

FALK & Co

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2013 der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim, den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Heidelberg, den 3. Juni 2014

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Bischoff)
Wirtschaftsprüfer

Unserem Auftrag lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.
Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich das gebundene und mit Unterschriften im Original versehene Testat-Exemplar.
Insbesondere sind PDF-Versionen des Testat-Exemplars rechtlich nicht verbindlich.

PDF-VERSION

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim

Bilanz zum 31.12.2013

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.344,00	19.463,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.501.115,92		3.395.118,47
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.110.740,42		1.248.496,38
3. Beteiligungen	7.059.963,30		7.543.957,89
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	150.000,00	11.821.819,64	150.000,00
		11.835.164,64	12.357.036,74
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	637.037,35		600.682,92
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	199.515,88		58.840,84
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	141.463,75	978.016,98	105.516,52
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)			
II. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		2.130.295,00	4.324.148,73
III. Guthaben bei Kreditinstituten		872.698,42	59.950,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.829,38	18.358,57
		15.827.004,42	17.524.534,60

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		16.921.751,00	16.921.751,00
II. Bilanzverlust		-1.760.022,98	-254.124,22
		15.161.728,02	16.667.626,78
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		459.000,00	698.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.791,23		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.750,11		140.656,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	50.619,33		520,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.115,73	206.276,40	17.731,21
- davon aus Steuern EUR 4.210,17 (VJ: EUR 6.831,18)			
		15.827.004,42	17.524.534,60

PDF-VERSION

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1.	Umsatzerlöse	59.640,14	124.588,68
2.	Sonstige betriebliche Erträge	247.169,33	9.050,00
3.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	- 197.529,80	- 215.196,35
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 28.769,86	- 32.129,13
	- davon für Altersversorgung EUR 0,00 (VJ: EUR - 3.094,88)		
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 10.787,03	- 10.033,08
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 871.898,09	- 933.631,60
6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	111.183,07	175.574,60
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 102.183,07 (VJ: EUR 167.549,60)		
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	213.867,80	259.135,26
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 56.753,96 (VJ: EUR 55.000,00)		
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	- 1.021.717,91	- 7.616.652,91
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 6.892,41	- 259,17
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	- 1.505.734,76	- 8.239.553,70
11.	Sonstige Steuern	-164,00	0,00
12.	**Jahresfehlbetrag**	- 1.505.898,76	- 8.239.553,70
13.	Verlustvortrag	- 254.124,22	- 17.976.460,12
14.	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	23.276.186,10
15.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	a) aus der gesetzlichen Rücklage	0,00	7.208,50
	b) aus satzungsmäßigen Rücklagen	0,00	2.678.495,00
16.	**Bilanzverlust**	- 1.760.022,98	- 254.124,22

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, Mannheim

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS AUF DEN 31. DEZEMBER 2013

1. Allgemeine Gliederungsvorschriften, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: Leonardo KGaA) wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Bei der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögenswerte beträgt zwischen drei und 13 Jahren. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einen Sammelposten eingestellt, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Wertberichtigungen wegen eingetretener Wertminderungen werden in erforderlichem Umfang vorgenommen. Wertaufholungen (Zuschreibungen auf Finanzanlagen) werden, soweit die Gründe für in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, höchstens bis zu den historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten oder dem Nennwert bewertet. Wertberichtigungen wegen eingetretener Wertminderungen werden in erforderlichem Umfang vorgenommen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag angefallen sind, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Bei der Rückstellungsbewertung werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen mit einbezogen. Langfristige Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen" und „Beteiligungen" umfassen die diversen Anteile am Gesellschaftskapital der Kapitalgesellschaften. Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.501.115,92	3.395.118,47
Beteiligungen	7.059.963,30	7.543.957,89
Gesamt	10.561.079,22	10.939.076,36

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beinhalten in den Geschäftsjahren 2010 bis 2013 ausgereichte Darlehen. Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von EUR 45.649,09 (Vorjahr EUR 0,00). Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von EUR 150.000,00 (Vorjahr EUR 150.000,00).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten insbesondere in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 ausgereichte Darlehen sowie die Zinsen für die Überlassung des Kapitals.

In den Guthaben bei Kreditinstituten enthalten sind liquide Mittel in Höhe von EUR 809.000,00, welche zu Gunsten Dritter verpfändet sind.

Das gezeichnete und im Handelsregister eingetragene Kapital der Leonardo KGaA (= Grundkapital) betrug am Bilanzstichtag EUR 16.921.751 (Vorjahr EUR 16.921.751). Es ist eingeteilt in 16.921.751 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 lautend auf den Inhaber.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Schadenersatzklage gegen die frühere Geschäftsführung der Gesellschaft und für die Erstellung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts sowie für die Durchführung der Hauptversammlung gebildet.

Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind innerhalb eines Jahres zur Rückzahlung fällig.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2013 wurde das Beteiligungsengagement an der MedicalCommunications Soft- und Hardware GmbH, Bruchsal, und an der Waschpakete GmbH, Stuttgart, wertberichtigt. Dementsprechend wurden auf die Beteiligungsansätze dieser Gesellschaften außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB in Höhe von insgesamt EUR 1.012.828,14 vorgenommen.

Auf Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB in Höhe von insgesamt EUR 8.889,77 vorgenommen.

4. Sonstige Angaben

a. Haftungsverhältnisse

Der Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse i. S. d. § 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB beträgt aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten EUR 1.009.000,00.

Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen, für die die Haftungsverhältnisse eingegangen wurden, nicht ausgegangen.

b. Anteilsbesitz

Über den Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB zum 31. Dezember 2013 informiert nachfolgende Aufstellung.

Direkte Beteiligungen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligung in %	Gezeichnetes Kapital EUR	Letztes vorliegendes Eigenkapital nach HGB EUR	Letztes vorliegendes Jahresergebnis nach HGB EUR	Letzter vorliegender Jahresabschluss
Leonardo Venture Verwaltungs GmbH 68165 Mannheim	100,00	25.000,00	25.080,19	- 1.056,16	2013
PreSeed Mannheim GmbH 68165 Mannheim	100,00	25.000,00	21.498,93	- 1.674,48	2013
InovisCoat GmbH 40789 Monheim	90,00	25.000,00	183.494,08	86.089,68	2013
MedicalCommunications Soft- und Hardware GmbH 76646 Bruchsal	70,64	153.200,00	434.209,02	14.541,70	2012
ISIS optronics GmbH 68199 Mannheim (1); (2)	49,03	133.500,00	- 2.657.922,52	- 61.361,28	2009
Rösler miniDaT GmbH 28816 Stuhr (2)	45,01	30.550,00	- 894.087,02	- 331.690,49	2008
VRmagic Holding AG 68165 Mannheim	25,00	21.050.000,00	42.538.659,56	128.324,90	2012
NanoCompound Holding AG 52499 Baesweiler (1); (2)	37,05	1.130.000,00	20.674.068,59	- 1.352.997	2007
Cartago Software GmbH 84032 Landshut	39,70	149.254,00	313.828,33	7.965,00	7/2013
Codingpeople GmbH 10117 Berlin	74,90	49.268,00	34.834,63	- 49.028,20	2013
Waschpakete GmbH 70599 Stuttgart	13,45	39.842,00	13.389,78	- 461.352,93	2013

(1) Die Angaben sind vorläufig.

(2) Die Gesellschaften haben einen Insolvenzantrag gestellt.

Indirekte Beteiligungen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligung in %	Gezeichnetes Kapital EUR	Letztes vorliegendes Eigenkapital nach HGB EUR	Letztes vorliegendes Jahresergebnis nach HGB EUR	Letzter vorliegender Jahresabschluss
NanoCompound GmbH 52499 Baesweiler (1); (2)	37,05	50.000,00	-1.129.098,54	-344.762,10	2007
VRmagic GmbH 68165 Mannheim	25,00	33.350,00	3.071.343,38	282.727,39	2012
MedComTec GmbH 76646 Bruchsal	70,64	25.000,00	3.176,52	543,87	2012
Whitebox Concepts GmbH 68169 Mannheim	18,43	31.646,00	- 61.987,56	- 136.975,23	2013

(1) Die Angaben sind vorläufig.

(2) Die Gesellschaften haben einen Insolvenzantrag gestellt.

c. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2013 von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ausgeübt.

Geschäftsführer der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH im Geschäftsjahr war:

Herr Andreas Müller, Diplom-Kaufmann, Wiesloch

d. Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr waren:

Herr Prof. Dr. Manfred Gröger, Diplom-Kaufmann, Vorsitzender

Herr Michael Kranich, Diplom-Kaufmann, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Adami, Geschäftsführer

e. Entwicklung des Bilanzverlustes

Für das Geschäftsjahr 2013 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von EUR 1.505.898,76.

Der Bilanzverlust ermittelt sich wie folgt:

Bilanzverlust 31. Dezember 2012	EUR	- 254.124,22
Jahresfehlbetrag 2013	EUR	- 1.505.898,76
Bilanzverlust 31. Dezember 2013	EUR	- 1.760.022,98

Mannheim, am 3. Juni 2014

Die Geschäftsführung der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, vertreten durch

Andreas Müller

PDF-VERSION

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.